

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 7, Schillerstraße 5
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 65

Inserationspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgepaaltene Kolonnetze 40 Pfennig
Schluss für Inserate: Montag früh 3 Uhr.

Die Gewerkschaftsorganisationen im Jahre 1914.

Seit der ersten Aufnahme der Gewerkschaftsstatistik sind nunmehr 25 Jahre verflossen. Die jüngste Statistik weicht insofern von denen der früheren Jahre ab, als sie neben den Uebersichten über das gesamte Jahr 1914 auch getrennte Uebersichten über das erste und zweite Halbjahr 1914 enthält. Diese Teilung läßt den Einfluß des Krieges auf die Gewerkschaften deutlicher erkennen als die Uebersicht über das gesamte Jahr. Diese Erkenntnis ist von hoher Bedeutung für die Bewertung des gewerkschaftlichen Wirkens während des Krieges und wird deshalb diese Teilung der Jahresstatistik auch einen bleibenden Wert für die Zukunft haben. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß in diesem Aufbau der Statistik eine hervorragende statistische Leistung der Zentralverbände liegt, die um so höher bewertet werden muß, als den Organisationen durch Einberufung von Funktionären zum Kriegsdienst eine große Anzahl von Arbeitskräften entzogen wurde. Genau ließ sich allerdings der Trennungsstrich in der Statistik zwischen der Zeit vor und nach Kriegsausbruch nicht ziehen, da der Krieg erst einige Wochen nach dem Ablauf des ersten Halbjahres ausbrach. Doch beeinträchtigt dieses Moment den Wert der Halbjahrsübersichten ganz unmerklich.

Auch während der Kriegszeit hat sich die Vertretung der Arbeiterklasse durch die Gewerkschaften als notwendig erwiesen. In der Gewerkschaftsstatistik vom Jahre 1914 wird im begleitenden Text ein gedrängter Umriss von den Aufgaben, die während des Krieges von den Gewerkschaften zu erledigen waren und noch zu lösen sind, gegeben. Darunter sind zu nennen: die Arbeitslosenfürsorge, die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten, der den Familien der Kriegsteilnehmer gewährte Rechtsschutz, die Aufrechterhaltung der Tarifverträge und schließlich der fortgesetzte Kampf gegen die Nahrungsmittelsteuerung.

Die Ergebnisse der Statistik des Kriegsjahres 1914 liefern einen glänzenden Beweis für die ungebrochene Lebenskraft der Gewerkschaften. Nach diesem Ergebnis wird niemand mehr daran zweifeln, daß die Gewerkschaften nicht nur den Krieg über völlig durchhalten, sondern auch nach Beendigung des Krieges die Probe auf ihre Leistungsfähigkeit, bei dem zu erwartenden Ansturm auf ihre Klassen, bestehen werden. Wohl sind einzelne Verbände hart mitgenommen worden, im allgemeinen ist jedoch der Stand der Gewerkschaften ein günstiger.

Durch die Einberufung zum Kriegsdienst sind allerdings die Gewerkschaften stark geschwächt worden. Die der Generalkommission angeschlossenen 46 Zentralverbände (außer den Verbänden der Hausangestellten und Landarbeiter) zählten am Schlusse des Jahres 1914: 1485428 Mitglieder gegen 2498959 im Vorjahre. Bis zum Jahresabschluss waren 746551 Mitglieder, darunter 562 beurlaubte Angestellte, zum Kriegsdienst eingezogen. Es verbleibt demnach ein weiterer Verlust von rund 200000 Mitgliedern. Dieser Verlust ist aus verschiedenen Ursachen erklärlich. Ein Teil wird noch auf Konto der Einberufungen zu setzen sein, die den Vorständen nicht gemeldet wurden. Durch den Einfall der Feinde in deutsche Gebietsteile, besonders der Stufen im Osten, wurde eine Anzahl Zweigvereine völlig zerstört, und an vielen kleineren Orten im Innern Deutschlands ist das Organisationsleben durch die Einberufung aller tätigen Mitglieder völlig unterbrochen worden. Auch die im Anfang des Krieges erfolgte plötzliche Stodung des Wirtschaftslebens hat wohl einen starken Mitgliederverlust zur Folge gehabt. Die Zahl der Zweigvereine der Verbände ging gegen das Vorjahr von 11707 auf 10980 zurück. Von den größeren Verbänden hatten einen Abgang an Mitgliedern einschließlich der Eingezogenen: Metallarbeiter 222000, Bauarbeiter 157800, Transportarbeiter 106400, Holzarbeiter 78000, Fabrikarbeiter 77900, Bergarbeiter 43100, Textilarbeiter 36100, Zimmerer 28400, Maler 22200, Buchdrucker 20700 und Brauerei- und Mühlenarbeiter 20000. Im

Jahresdurchschnitt tritt der Rückgang an Mitgliedern nicht so stark hervor. Es hatten die Zentralverbände 1913: 2548763 und 1914: 2052377 Mitglieder, darunter 203648 weibliche. Die Gesamtzahl ging um 496386 und die der weiblichen Mitglieder allein um 20028 zurück. Durch die Einberufung einer großen Zahl männlicher Mitglieder hat sich naturgemäß der Anteil der weiblichen an der Gesamtzahl stark gehoben, obgleich sich auch die Zahl der weiblichen Mitglieder erheblich verminderte. Ihr Anteil stieg von 8,8 auf 9,9 Proz. Zu den 46 Zentralverbänden kommen dann noch die gleichfalls der Generalkommission angeschlossenen Verbände der Hausangestellten und Landarbeiter, die 1914 im Jahresdurchschnitt 5642 bzw. 17740 Mitglieder hatten.

Auch die gegnerischen Organisationen, zu denen die Kirch-Dumderischen Gewerkschaften und die christlichen Gewerkschaften zählen, unterlagen in der gleichen Weise wie die Zentralverbände den Wirkungen des Krieges. Die Gewerkschaften gingen von 106618 auf 77749 und die christlichen Gewerkschaften von 342785 Mitgliedern auf 282744 zurück. Prozentual betrug der Rückgang gegen das Vorjahr bei den Zentralverbänden 19,5, bei den Gewerkschaften 27,0 und bei den christlichen Gewerkschaften 17,5 Proz. Diese drei Gewerkschaftsgruppen zählten 1914 zusammen 2412870 Mitglieder. Für die „Unabhängigen Vereine“ liegen für 1914 noch keine Angaben vor.

Im hervorragendsten Maße machen sich natürlich die Wirkungen des Krieges auf die Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaften geltend. Hierbei ist die Teilung der Statistik bei den Zentralverbänden in den beiden Halbjahren von hohem Werte. Bei den gegnerischen Organisationen fehlt leider diese Gliederung. Die Zentralverbände vereinnahmten 1914 insgesamt 70871915 Mk., 11133626 Mk. weniger als im Vorjahre. Im ersten Halbjahr betrug die Einnahme an Beiträgen 37717301 Mk., pro Mitglied 15,18 Mk., im zweiten Halbjahr dagegen nur 27519395 Mk., pro Mitglied jedoch 16,73 Mk. Absolut war die Einnahme im zweiten Halbjahr um 10 Millionen Mark geringer. Noch deutlicher kommt die Kriegszeit in den Ausgaben zum Ausdruck. Die Ausgabe aller Verbände für das ganze Jahr 1914 belief sich auf 79547272 Mk., pro Mitglied 33,76 Mk., 1913 wurden dagegen nur 74904962 Mk., also 4,6 Millionen Mark weniger verausgabt, und die auf jedes Mitglied entfallende Rate betrug nur 29,39 Mk. Im vollen Umfange läßt sich der Einfluß des Krieges auf die Ausgaben der Zentralverbände erst erkennen beim Vergleich der Ausgaben im einzelnen. Die Gegenüberstellung einiger wichtiger Posten gibt darüber einen guten Aufschluß:

	im 1. Halbjahr	im 2. Halbjahr	1914 zusammen
für	absolut	absolut	absolut
Arbeitslose	7754382 3,12	15920096 6,68	23718902 11,56
Staat	8205956 3,30	2490533 1,48	10795912 5,30
Unterstützung			
in Notfällen	367879 0,14	2855916 1,74	3457891 1,69
Streiks, Un-			
tererrungen	4004765 1,61	1126927 0,68	5217641 2,54
Verch.-Organ	1309262 0,53	762176 0,46	2079049 1,01
Agitation	1511974 0,61	916252 0,56	2565198 1,25

Einigen Verbänden war es leider nicht möglich, auch die aus Lokalkassen gemachten Ausgaben nach Halbjahren anzugeben; dadurch weisen die Ausgaben für das gesamte Jahr höhere Summen aus, als sie für die beiden Halbjahre zusammen angegeben sind. Da von fast allen Verbänden nach Kriegsausbruch die Krankenunterstützung aufgehoben oder doch stark eingeschränkt wurde, auch die Führung von Streiks unterblieb, so ist bei diesen Posten die Ausgabe im zweiten Halbjahre erheblich geringer als im ersten. Nur für den Monat Juli kamen diese Ausgaben noch im vollen Umfange in Betracht. Die Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung war im zweiten Halbjahr um 8,2 Millionen Mark höher als im ersten. Auch die Unterstützung in Notfällen weist im zweiten Halbjahr eine erhebliche Steigerung auf. In Unterstützung für die Familien der Kriegsteilnehmer wurden bis Jahresabschluss 6475569 Mk. verausgabt. Die gesamte Ausgabe für Unterstützung betrug 1914: 51,1. gegen 1913 nur 47,7 Millionen Mark.

Der Vermögensbestand aller Verbände ging von 88069295 Mk. im Jahre 1913 auf 81415535 Mk. zurück. Dieser Vermögensrückgang ist verhältnismäßig gering, so daß trotz der großen Anforderungen, die die Kriegszeit an die Zentralverbände stellte, die Finanzlage derselben als günstig bezeichnet werden kann. Sie ist zum guten Teil darauf zurückzuführen, daß im dritten Quartal 1914 das Wirtschaftsleben wieder ins Gleichgewicht kam und damit die Gewerkschaften enorm entlastet wurden. Die günstige Finanzlage hat denn auch die meisten Verbände veranlaßt, die statutarischen Unterstützungsanstaltungen wieder völlig in Kraft treten zu lassen.

Mit ihren finanziellen Leistungen reichen die gegnerischen Gewerkschaftsorganisationen bei weitem nicht an die Zentralverbände heran. Das gilt nicht nur für die absoluten Ausgaben, die ja naturgemäß erheblich geringer als bei den Zentralverbänden sein müssen, sondern auch für die im Durchschnitt auf jedes Mitglied entfallende Ausgabe. Außer der Streik- und Maßregelungsunterstützung verausgabten 1914 die Zentralverbände 48101811 Mk. = 23,44 Mark pro Mitglied, die Kirch-Dumderischen Gewerkschaften 610166 Mk. = 7,85 Mk. pro Mitglied und die christlichen Gewerkschaften 2402670 Mk. = 8,50 Mark pro Mitglied. Die Gesamtausgabe betrug bei den Gewerkschaften 2672499 Mk. und bei den christlichen Gewerkschaften 5871801 Mk. Der Vermögensbestand belief sich auf 1418537 bzw. auf 9727358 Mark.

Die Durchhaltung der Gewerkschaften während der Dauer des Krieges ist gewährleistet. Die aus dem Felde zurückkehrenden Mitglieder werden in ihnen den früheren Schutz und Rücksicht finden in den Wechseljahren des Lebens und bei den später wiederkehrenden wirtschaftlichen Kämpfen.

Woher die Preisunterschiede?!

Eine der aufreizendsten Erscheinungen auf dem Lebensmittelmarkt, schreibt Dr. H. Kuczynski-Schöneberg, sind die starken Preisunterschiede von Ort zu Ort. Seine Zusammenstellung der Preisunterschiede zur Erhärtung seiner einleitenden Bemerkung geben wir nachstehend wieder.

Nach der amtlichen preussischen Statistik, die 51 größere Städte behandelt, betrug im September d. J. der häufigste Kleinhandelspreis für 1 Pfund Weizenmehl in Stralsund 21 Pf., in Breslau und Halle 22 Pf., in Berlin 27 Pf., in Frankfurt a. M. 32 Pf., in Stettin 35 Pf., Roggenmehl in Memel, Allenstein, Stralsund und Magdeburg 18 Pf., in Berlin 24 Pf., in Kiel 32 Pf., Weißbrot in Danzig 25 Pf., in Aachen 26 Pf., in Berlin 30 Pf., in Altona, Paderborn und Frankfurt a. M. 30 Pf., Roggenbrot in Gorkiz 15 Pf., in Magdeburg 15½ Pf., in Berlin 20 Pf., in Altona 25 Pf., in Emden 30 Pf. In einer Zeit, wo die Preise, die der deutsche Landwirt für die Sonne Roggen erhält, nur zwischen 215 und 230 Mk. für die Tonne Weizen nur zwischen 255 und 270 Mk. bewegen, schwankt also der häufigste Kleinhandelspreis in den größeren Städten Preußens für 1 Pfund Weizenmehl zwischen 21 und 35 Pf., Roggenmehl zwischen 18 und 32 Pf., Weißbrot zwischen 25 und 30 Pf., Roggenbrot zwischen 15 und 30 Pf. Im letzten Friedensmonat aber, im Juli 1914, als die Brotgetreidepreise noch nicht behördlich geregelt waren, schwankten die Kleinhandelspreise in denselben Städten für 1 Pfund Weizenmehl zwischen 15 und 22 Pf., Roggenmehl zwischen 12 und 19 Pf., Weißbrot zwischen 20 und 35 Pf., Roggenbrot zwischen 11 und 20 Pfennig. Die Preisunterschiede waren also damals nicht nur absolut, sondern auch relativ kleiner als heute.

Weizenmehl kostete im September 1915 in Hanau nur um 2 Pf., in Stralsund nur um 3 Pf., in Breslau, Siegnitz, Gleiwitz, Halle Stadt nur um 4 Pf., hingegen in Düsseldorf und Aachen um 11 Pf., in Frankfurt a. M. und Trier um 12 Pf., in Ebern um 13 Pf., in Stettin um 15 Pf. mehr als im Juli 1914; die Preissteigerung betrug in Hanau 10 Proz., in Ebern 81 Proz. Bei Roggenmehl betrug der Vor-

prung in Straßmünd nur 2 Pf., in Magdeburg nur 3 Pf., in Saarbrücken nur 4 Pf., hingegen in Altona und Düsseldorf 11 Pf., in Effen 12 Pf., in Glessburg 13 Pf., in Kiel 14 Pf.; die relative Preissteigerung belief sich in Straßmünd auf 12, in Glessburg auf 100 Prozent. Für Weißbrot ist der häufigste Kleinhandelspreis sogar in einigen Städten gemunken, und zwar für 1 Pfund in Düsseldorf um 6 Pf., in Reuß um 2 1/2 Pf. Gleichgeblieben ist er in Effen. In einigen anderen Städten ist er nur wenig gestiegen, und zwar in Danzig um 1/2 Pf., in Aachen um 1 Pf., in Bromberg um 2 Pf., in Gleiwitz um 4 Pf., hingegen in Dortmund um 16 Pf., in Brandenburg um 17 Pf., in Wilhelmshaven um 17 1/2 Pf., in Altona um 21 Pf., in Kaderborn um 25 Pf., in Münster um 26 1/2 Pf. In Düsseldorf sank er um 18 Proz., in Münster stieg er um 133 Proz. Roggenbrot sank im Preis vom Juli 1914 bis zum September 1915 in Memel um 1 1/2 Pf. für 1 Pfund, es stieg in Magdeburg um 1 1/2 Pf., in Straßmünd, Münster und Trier um 2 Pf., in Allenstein, Köslin und Gnanou um 2 1/2 Pf., hingegen in Siegnitz und Frankfurt a. M. um 8 Pf., in Stettin um 8 1/2 Pf., in Tilsit, Altona und Glessburg um 9 Pf., in Emden um 15 Pf. In Memel sank es um 7 Proz., in Emden stieg es um 100 Proz.

Nicht minder ungerechtigt als für Mehl und Brot sind die starken Preisunterchiede für die meisten anderen Lebensmittel. Warum kostete 1 Pfund gelbe Erbsen zum Kochen in Süddeutschland 45 Pf., in Sigmaringen 80 Pf., Linsen in Bromberg 60 Pf., in Altona 1 Mk. Erbsen in Tilsit und Straßmünd 4 Pf., in Emden 7 Pf., Butter in Grandenz 1,65 Mk., in Breslau 2,21 Mk., Reis in Altona, Emden und Reuß 50 Pf., in Köslin 90 Pf., Zucker in Königshütte und Reuß 26 Pf., in Tilsit 35 Pf., Hirse in Stade und Aachen 10 Pf., in Memel, Stettin und Königshütte 70 Pf., 1 Liter Milch in Köslin 18 Pf., in Stettin 28 Pf., 1 Ei in Grandenz 10 Pf., in Potsdam 20 Pf. usw. Salz kostete vor Kriegsausbruch fast überall 10 Pf., vereinzelt 11 oder 12 Pf. Auch im September 1915 gab es noch eine Reihe Städte, in denen Salz für 10 Pf. verkauft wurde, z. B. Viefelsfeld, Frankfurt am Main, Effen, Köln; in Berlin kostete Salz immerhin erst 12 Pf., aber in zahlreichen Städten im Osten und Westen 13 Pf., und in Tilsit und Bromberg 15 Pf. Ausländisches Schweinefleisch wurde im Juli 1914 in fast allen Städten zu 61 bis 80 Pf. verkauft. Billiger war es nach der preussischen Statistik nur in Frankfurt a. M. mit 58 Pf., teurer nur in Sigmaringen mit 85 Pf. Zum September 1915 aber die größte Rammigkeit: in Grandenz 1,40 Mk., in Breslau 1,90 Mk., in Stettin 1,90 Mk., in Haffel 2 Mk., in Saarbrücken 2,20 Mk., in Berlin 2,30 Mk.

Noch weniger zu rechtfertigen erscheinen die Preisunterchiede, die sich zwischen nah benachbarten Orten geltend machen. Nach dem Amtsblatt der königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, das die Preise von 20 Gemeinden wiedergibt, schwankte im September 1915 der Preis für 1 Pfund Weizenmehl je nach der Gemeinde zwischen 25 und 40 Pf., Roggenmehl zwischen 10 und 25 Pf., Weißbrot zwischen 21, 22 und 29 Pf., Roggenbrot zwischen 16 und 21 Pf., Kartoffeln zwischen 31, 32 und 8 Pf., Butter zwischen 1,35 und 2,30 Mk., Reis zwischen 60 und 80 Pf., Salz zwischen 11 und 15 Pf., ausländisches Schweinefleisch zwischen 1,70 und 2,50 Mk., Hirse zwischen 10 und 30 Pf., 1 Liter Milch zwischen 12 und 30 Pf., 1 Ei zwischen 11 und 20 Pf.

Seine Feststellungen überlegt Dr. A.: Die allgemeine Hebung von Höchstpreisen wäre auch aus anderen Gründen dringend erwünscht. Sie würde aber zugleich die erfreuliche Wirkung haben, die ungerichteten Preisunterchiede von Ort zu Ort zu beseitigen.

Die neuen Vorschriften über die Lohnpfändung.

Durch Bundesratsverordnung vom 1. Mai ist die durch das Lohnbeschlagnahmengesetz gewährte Lohnpfändung von 1500 Mk. auf 2000 Mk. im Jahre erhöht worden. Die Verordnung ist gleich in Kraft getreten und sie wirkt zurück auf die schon vorher getroffenen Beschlagnahmen und anderen Verfügungen über Gehalt und Arbeitslohn sowie ähnlichen Bezügen. Das Lohnbeschlagnahmengesetz ist für alle Personen mit wenig Einkommen, die auf dem Arbeits- oder Dienstlohn angewiesen sind, sehr wichtig; trotzdem ist das Gesetz im Volk nur wenig bekannt. Es hängt dies mit der Unkenntnis breiter Volksschichten zusammen. Dagegen darf man sich nicht wundern, wenn man beobachtet, daß das Lohnbeschlagnahmengesetz sogar an dem Gewerbetreibenden wenig erwähnt wird.

Das Gesetz ist nun aber durch die, wenn auch nur für die Dauer des Krieges erfolgte Änderung wieder ins Gehör gekommen, die Verfügungen geben, man muß ausdrücklich davon den Eltern veranlassen, Erklärungen. Es ist es am Orte, auf die Bestimmungen selbst im einzelnen hier einzugehen.

Das Lohnbeschlagnahmengesetz ist im Jahre 1890 erlassen worden. Es ist im Laufe der Jahre mehrfach geändert worden, doch hatte die sehr wesentliche Ergänzung des Lohnbeschlagnahmengesetzes auf 1500 Mk.

alle die Jahre der Verminderung der Kaufkraft des Geldes nicht Rechnung getragen. Die Löhne sind gestiegen, soweit sie in Geld ausgedrückt werden, aber die Verteuerung der Lebenshaltung hat bewirkt, daß die 1500 Mk.-Grenze lange nicht mehr die Bedeutung für die Arbeiter und die Angestellten hatte, als es vor 40 Jahren der Fall war. Nun ist die Grenze wenigstens vorläufig mit Rücksicht auf die besondere Kriegsteuerung auf 2000 Mk. hinausgerückt worden. Doch ist eine durchgreifende Änderung des Gesetzes durchaus geboten, die neben der Höhe der pfändbaren Summe auch berücksichtigen müßte, daß ein Familienvater mit großer Stoffzahl unbedingt mehr zum Leben gebraucht als ein lediger Mann, wenn der nur für sich sorgt. Auch muß verhindert werden, daß harte Bestimmungen den „geringen Leuten“ die Lust zum Fortwärtstreben vertreiben. Es ist schlimm, wenn sich Anschauungen festsetzen, wie die: Was sollen wir uns Sachen anschaffen, wenn sie doch gepfändet werden! Von Gläubigern wird auch wohl behauptet, daß Arbeiter absichtlich mit ihrem Lohn unter der geschützten Grenze bleiben, weil sie tatsächlich damit rechnen, daß ihnen der übersteigende Betrag doch gepfändet werden würde. Wenn dies einreißt sollte, dann wäre damit den Gläubigern selbst am allerwenigsten gedient, wenn natürlich auch verlangt werden muß, daß jeder Mann seine Schulden nach Möglichkeit bezahlt. Armen Leuten fehlt leider diese Möglichkeit nur zu oft, weil hier die Erhaltung und Wiederherstellung der Arbeitskraft, die vor allem notwendig ist, fast die ganzen Einnahmen verdrängt.

Nach dem Lohnbeschlagnahmengesetz kann der Arbeitslohn im allgemeinen zum Zwecke der Sicherstellung oder der Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlagnahme belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an dem die Vergütung gefällig, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß sie der Arbeiter eingefordert hat. Der Arbeiter läuft also Gefahr, wenn er den fälligen Lohn nicht noch am gleichen Tage abhebt, daß er am nächsten nicht mehr geschuldet ist. Dies ist besonders aus dem Grunde zu beachten, weil manche Arbeiter vor der Beschlagnahme nichts von der Tatsache erfahren. Ist der Lohn aber am Fälligkeitstage zwar nicht gezahlt, aber doch angefordert worden, dann ist er geschuldet.

Die grundlegenden Bestimmungen des Lohnbeschlagnahmengesetzes können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag angezweifelt oder beschränkt werden. Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Zession, Einweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung. Wenn also, was bei Arbeiten auf fremden Baustellen öfter vorkommt, der Beauftragte des Unternehmers mit dem Arbeiter einig wird, einen Teil des Lohnes an die Köpfe zu zahlen, so ist diese Abrede beim geschuldeten Lohn nichtig, wenn sie vor der Fälligkeit des Lohnes getroffen wird. Daraus wird auch nichts durch die Tatsache geändert, daß da unter Umständen ein Lohnbetrag zweimal gezahlt werden muß.

Wichtig sind auch im Umfange der geschuldeten Lohnsumme Bestimmungen in Arbeitsordnungen, Tarifverträgen, Gausordnungen und so weiter, daß verbriefte Strafen vom Lohne abgehalten werden sollen. Wohl heißt es in der Gewerbeordnung, daß die Arbeitsordnungen der Fabriken alle verabredeten Straffälle enthalten muß. Wichtig sind auch die Bestimmungen insoweit, als darauf verzichtet wird, daß Lohn gezahlt werden muß, wenn ein Arbeiter oder Angestellter durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Dienstleistung verhindert ist (§ 616 B.G.B.). Doch darf eine verabredete Vertragsstrafe auch vom geschuldeten Lohn abgehalten werden. Das Lohnbeschlagnahmengesetz findet weiter keine Anwendung auf die Vertreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben, soweit diese nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind; auf die Vertreibung der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge. Geschuldet ist der Lohn, wie schon erwähnt wurde, jetzt nach dem Inkrafttreten der neuen Bundesratsverordnung bis zu 2000 Mk. im Jahre. Viele Arbeiter, die im Sommer oder zu bestimmten anderen Zeiten des Jahres über dem Durchschnitt verdienen, sind dadurch benachteiligt, daß in der Einnahme der Gerichte die geschuldeten Jahressumme in Monats- oder Wochenbeiträge umgerechnet werden. Im Wortlaut des Gesetzes findet diese Uebung keinen Anhalt. Bei den Steuern halten sich die Behörden oft nicht an die gesetzlichen Grenzen; der Unternehmer ist da nach den Entscheidungen der Gerichte an die Beschlagnahmeverfügungen gebunden, der betroffene Arbeiter muß sich beschwerdeführend an die Gemeindeverwaltung wenden. Bei der Zahlung von Alimentern für uneheliche Kinder findet das Lohnbeschlagnahmengesetz nur soweit Anwendung, als der Schuldner zur Befreiung seines notwendigen Unterhalts und zur Erfüllung seiner sonstigen Unterhaltspflichten des

Lohnes bedarf. Die Grenze wird da oft sehr knapp gesetzt, so daß mit den gelassenen Lohnbeträgen kaum auszukommen ist.

Nach § 115 der Gewerbeordnung dürfen die Unternehmer den Arbeitern keine Waren kreditieren. Doch ist es gestattet, Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtzinsen, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabsorgen. Zu einem höheren Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Affordarbeiten zulässig, wenn er den ortsüblichen nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist. Im übrigen ist der Lohn in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen.

Nach § 850 der Zivilprozessordnung sind der Pfändung außer dem Arbeitslohn unter anderem nicht unterworfen: die Gehungen aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbefällen, der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der gewöhnlichen Soldaten. Die Pensionen invalider Arbeiter, der Witwen und Waisen, das Dienstverdienst der Offiziere, Beamten, Geistlichen und deren Pensionen sind nur mit dem 2000 Mk. im Jahr übersteigenden Betrag und auch da nur zu einem Drittel des Mehrbetrages pfändbar.

Die nach § 843 des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtende Geldrente ist nur soweit der Pfändung unterworfen, als die Summe 2000 Mk. im Jahr übersteigt.

In Verteidigung des Vaterlandes.

Gefallen sind aus der Zahlstelle:
Nichtersleben der Kollege Gustav Steffens;
Berlin der Kollege Hans Leh, Fahrer, Schulküchenbrauerei, Niederlage Landw.;
Mannheim - Ludwigshafen der Kollege Martin Kunz, Brauer, Brauerei Förster, Leutenhansen;
Oggersheim der Kollege Johann Lindörfer.

Ehre ihrem Andenken!

Verwundet sind aus der Zahlstelle:
Freiburg i. B. der Kollege Michel Müller;
Osterode a. S. der Kollege Christoph Pfändner.

In Gefangenschaft geraten sind die Kollegen Stephan Pfändner, Schweinfurt; Johann Damm, Schloßbrauerei Kiel; Karl Semmler, Brauerei Weßlein, Delsnik.

Das Eisenerz Kreuz erhielten die Kollegen Christoph Pfändner, Osterode a. S.; Fritz Augustin, Wilhelm Statner, Bochum, beide unter Beförderung zum Unteroffizier.

Adressen von verwundeten und im Felde krank gewordenen Kollegen.

Freiburg i. B., Referselazarett Exerzierhaus: Michael Müller, Freiburg.
Frankfurt a. M., Lazarett Bethanien, Im Prüßling 21 bis 25; Christoph Pfändner, Osterode a. S.

Zur Weiterbeschäftigung der Kriegsteilnehmer.

Der Verband der Brauereien von Braunschweig und Umgegend

teilt mit:
... Die Brauereien halten es für ihre selbstverständliche Ehrenpflicht, diejenigen ihrer Arbeiter, die zu den Fahnen einberufen waren, nach ihrer Rückkehr aus dem Felde zunächst wieder einzustellen. ... Die Brauereien werden auch dafür sorgen, daß ihre Arbeiter, die durch den Krieg an ihrer Gesundheit Schaden erlitten haben und nicht wieder in den Besitz ihrer vollen Arbeitskräfte kommen, entweder auf einem entsprechenden Posten beschäftigt werden oder ihnen sonst bei ihrem Fortkommen in jeder Weise behilflich sein.

Ebenso wird den Arbeitern bei ihrer Wiedereinstellung die frühere Beschäftigungszeit und die Zeit, während der sie zu den Fahnen einberufen waren, in Anrechnung gebracht.

Die Bürgerbrauerei in Weinheim

erklärt:
... daß wir selbstverständlich unsere früheren Arbeiter, welche am Kriege teilgenommen haben, nach deren Entlassung vom Heeresdienst wieder einstellen und im Prinzip mit ihrer Vereinbarung einverstanden sind.

Das Frankenthaler Brauhaus

hat die Zusicherung gegeben, daß sämtliche Kriegsteilnehmer, wenn sie aus dem Kriege zurückkommen, wieder auf ihre alten Posten eingestellt werden.

Die Klosterbrauerei Schwegen

teilt mit, daß wir es als selbstverständlich halten, unsere aus dem Felde nach Hause zurückkehrenden Arbeitnehmer wieder einzustellen.

Die Brauereien in Schwerin

erklären, daß sie mit dem vorgelegten Vertragsentwurf, betreffend die Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer, übereinstimmen und daß die beschädigten Kriegsteilnehmer bei unserer Teilnahme ganz besonders versichert halten

dürfen und wir nicht verfehlen werden, selbige, soweit der Betrieb und deren Arbeitsleistung es erlaubt, zu beschäftigen".

Die fünf Lagerbierbrauereien in Albed haben dem Abkommen, wie es für Groß-Berlin getroffen wurde, zugestimmt. Die Aktienbrauerei und die Brauerei W. Gastel in Garburg erklären es für Ehrensache, ihre zurückkehrenden Leute wieder einzustellen.

Zahlung der Gehalts- und Löhnungsbeiträge bei Kriegsgefangenschaft und Vermissten. Der preussische Kriegsminister hat unterm 24. November bestimmt, daß vom 1. Januar 1916 ab die Zahlung der Gehalts- und Löhnungsbeiträge bei Kriegsgefangenschaft und Vermissten gemäß §§ 12,2 und 23,2 der Kriegsbesoldungsvorschriften nicht mehr durch die Feldtruppenteile, sondern durch die in der Heimat befindlichen Erfassformationen zu erfolgen hat. Entscheidung über derartige Anträge und die Verrechnung erfolgt nach wie vor durch die Feldtruppenteile. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges kann die Zahlung der Löhnungsbeiträge monatlich einmal, und zwar am 21. des Monats für den laufenden Monat erfolgen.

Ueber Fahrpreismäßigung für Kriegsbeschädigte bringt der Verkehrsanzeiger der preussischen Staatsbahnverwaltung folgende neue Bestimmungen:

Kriegsteilnehmer, die eine Verletzung oder dauernde Schädigung ihrer Gesundheit erlitten haben und in die Fürsorge einer öffentlichen oder behördlich anerkannten Organisation für Kriegsbeschädigte aufgenommen sind, werden bei Reisen zur Behandlung durch Fachärzte sowie zur Unterbringung in Heil- oder Ausbildungsanstalten oder zum Besuch in Kurorten oder Ausbildungslehrgängen für Kriegsbeschädigte in der 2. oder 3. Klasse zum halben Preise, in Schnellzügen außerdem gegen tarifmäßigen Zuschlag befördert, und zwar zur Hinfahrt von dem Wohnort oder Aufenthaltsort des Kriegsbeschädigten zum Facharzt, nach Heil- und Ausbildungsanstalten usw., nötigenfalls vom Wohnort des Facharztes zur Weiterfahrt nach solchen, ferner zur Rückfahrt vom Facharzt, von Heil- und Ausbildungsanstalten usw. unmittelbar nach dem Wohn- oder Aufenthaltsort des Kriegsbeschädigten. Im Falle nochmaliger Unternehmung durch den Facharzt nach Aufenthalt in Heil- und Ausbildungsanstalten auch zunächst nach dessen Wohnort. Sofern der Kriegsbeschädigte eines Begleiters bedarf, wird diesem für die Hin- und Rückfahrt die gleiche Ermäßigung gewährt. Die Fahrkarten zum halben Fahrpreis werden von den Fahrkartenausgaben auf Grund von Ausweisen nach vorgezeichnetem Muster verabsolgt. In dringenden Fällen werden Ausweise anderer Art zugelassen. Bei Beförderung in besonderem Krankenabteil usw. wird die Fahrpreismäßigung nicht gewährt.

Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände.

Die jüngste Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände war auf die Zeit vom 16. November zusammenberufen worden, weil in diese Tage das fünfundsiebenzigjährige Jubiläum der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands und das fünfundsiebenzigjährige Arbeitsjubiläum ihres Vorsitzenden Karl Legien fiel. In Friedenszeiten wäre dieses Jubiläum vielleicht mit einem Gewerkschaftsfest verbunden und durch eine gewaltige Kundgebung begangen worden. Der Krieg, in dem sich unser Volk befindet, legt uns hier, wie in so manchen Beziehungen, die größte Zurückhaltung auf. So wurde das Doppeljubiläum nur durch eine kleine, aber würdige Feier im Kreise der Vorstandsvorleiter und einiger engbefreundeter Gäste begangen. Das Hoher und der Stimmhaal des Gewerkschaftshauses waren aus Anlaß dieser Feier festlich geschmückt, und der Vorsitzende, Genosse Legien, gedachte bei der Eröffnung der Konferenz in einer murrigen Rede dieses Ereignisses und der glänzenden Entwicklung der Gewerkschaften seit 25 Jahren.

Der Bericht der Generalkommission konnte angefaßt der täglich anwachsenden Kriegsursorgearbeit weder erschöpfend noch in schriftlicher Form gegeben werden. Legien und Bauer berichteten mündlich über den Fortschritt und die Erfolge der Arbeiten auf den Gebieten der Arbeitslosen-, Arbeitsvermittlung- und Familienunterstützungsfrage, über die Kriegsbeschädigtenfürsorge, über die Verhältnisse der im Gewerkschaftsinteresse nachgesuchten Zurückstellungen vom Seeresdienst, während Genosse R. Schmidt das überweite Gebiet der Lebensmittelfürsorge und seine jüngste bundesrechtliche und gemeindliche Regelung beleuchtete. Er wies darauf hin, daß die Bundesratsverordnungen den Gemeinden weitgehende Vollmachten erteilen, und daß nunmehr von den Gemeinden ein energisches Zusätzen erwartet werden müsse. Die in den Gemeinden tätigen Arbeitervertreter dürften nichts unversucht lassen, auf eine kommunale Regelung von Höchstpreisen, Heranschaffung der benötigten Lebensmittel und deren geeignete Verteilung hinzuwirken. In den anschließenden Erörterungen wurde hervorgehoben, daß die gewerkschaftliche Mitarbeit an der Gestaltung der Kriegsbeschädigtenfürsorge so wichtig sei, daß die Generalkommission nach Bedarf selbst eine weitere Arbeitskraft dafür einstellen solle. Die Konferenz schloß diese Auffassung zu.

Sodann hielt der Vorsitzende des Deutschen Transportarbeiterverbandes, Genosse Schumann, ein informatives Referat über das Monatsrecht der Staatsarbeiter, aus-

gehend von den im bayerischen Landtage stattgefundenen Erörterungen bezüglich des Neverses der Eisenbahnangehörigen und Arbeiter, der die Zugehörigkeit zu gewissen gewerkschaftlichen Organisationen verbietet. Die Lösung der damit zusammenhängenden Fragen soll nach der Ankündigung des bayerischen Ministerpräsidenten einer Konferenz der Bundesstaaten vorbehalten bleiben.

Ebenfalls informativ war ein Vortrag des Leiters der Sozialpolitischen Abteilung, Genossen Robert Schmidt, über die Gestaltung der künftigen Handelsverträge. In der Hand eines überreichen Materials legte der Redner die bisherigen vertraglichen und tatsächlichen Handelsbeziehungen Deutschlands mit anderen Staaten dar, schilderte die Einwirkungen der Kriegslage auf dieselben und deutete die Entwicklungsmöglichkeiten nach dem Kriegsende im Hinblick auf die sich vorbereitenden neuen Nachtgruppierungen an. Eingehend würdigte er die Interessen der Gewerkschaften an dieser Entwicklung, sowohl als Konsumenten wie auch als Produzenten, und empfahl den Gewerkschaftsvorständen, diesen Fragen rechtzeitig ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit die Gewerkschaften bei der Neugestaltung der wirtschaftspolitischen Beziehungen auch ihren Einfluß in die Wagschale der Entscheidung werfen können. Zu einer ausgedehnten Debatte wurde diese Frage sowohl vom allgemeinen gewerkschaftlichen Standpunkt als auch unter dem Gesichtspunkt der verschiedenen Berufsinteressen beleuchtet und eine Reihe von nützlichen Anregungen gegeben. Den Vorständen wurde nahegelegt, aus ihren Berufskreisen Materialien zu diesen Aufgaben zu sammeln und der Sozialpolitischen Abteilung zu übersmitteln. Der Vortrag des Genossen Robert Schmidt soll den Vorständen für den Kreis ihrer Organisationsleiter im Druck zur Verfügung gestellt werden.

Durch den Krieg ist zahlreichen Arbeitersekretariaten die finanzielle Grundlage erheblich beraubt worden, so daß die Generalkommission vielfach mit ihren Mitteln helfend eingreifen mußte. Da auch die Mittel der Generalkommission infolge der Verminderung der Mitgliederzahlen der Gewerkschaften zurückgehen müssen, so wurde die Frage erörtert, inwieweit die Gewerkschaften bereit seien, den Sekretariaten auch fernerhin diese Hilfe zu gewährleisten. So sehr die Notwendigkeit hierzu auch anerkannt wurde, so wurde doch allgemein dabei dem dringenden Wunsche Ausdruck gegeben, daß Beitragserhöhungen zu vermeiden seien, und daß die Generalkommission sich bei solchen Unterstützungen der größten Sparsamkeit und strengsten Vorprüfung der Notwendigkeit von Unterstützungen sowie der Kontrolle über die Verwendung der gewährten Beihilfen befleißigen müsse.

Die Aufrechnung der gewerkschaftlichen Krankenunterstützung auf das Krankengeld seitens mancher Krankenkassen veranlaßte die Gewerkschaftsvorstände zu einer Stellungnahme gegenüber dieser vom Reichsversicherungsamt als zulässig erkannten Praxis. Der Konferenz wurde eine Anzahl von statutarischen Fassungen über die Gewährung von Krankenunterstützung unterbreitet, die ihren Zweck mehr oder weniger erfüllen, und den Vorständen anheimgegeben, bei künftigen Satzungsänderungen eine dieser Fassungen zu berücksichtigen.

Im weiteren wurde der Beschluß der Vorstandskonferenz vom 17. August 1914, wonach während des Krieges Uebertritte von Mitgliedern nicht zugelassen und Uebertritte nicht vorgenommen werden sollen, durch die Annahme folgender Satze erweitert:

Mitglieder, die in einem für ihren Verband nicht zuständigen Betriebe arbeiten wollen, sind verpflichtet, sich vor Annahme einer Arbeitsstelle über die Arbeitsverhältnisse zu erkundigen und die zur Hebung dieser getroffenen Maßnahmen zu beherzigen.

Die für den Betrieb zuständige Organisation soll die betriebsfremden Arbeiter zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen ihrem Verband gegenüber anhalten.

Der Beschluß vom 17. August 1914 betreffend die Uebertritte wird aufrechterhalten.

Eine Abweichung von diesem Beschluß hat eine Verhandlung unter den in Betracht kommenden Verbandsvorständen zur Voraussetzung. Diese werden zur sachlichen Prüfung der für den Uebertritt maßgebenden Gründe verpflichtet.

Eine Ansprache über die Möglichkeit der Fortdauer der Arbeitsgemeinschaften zwischen den verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen über den Krieg hinaus ergab das allseitige Einverständnis, in allen gemeinsamen Arbeiterfragen, so wie dies während des Krieges geschehen, auch nach dem Kriege mit den übrigen Gewerkschaftsgruppen zusammenzuwirken, soweit eine Verständigung mit ihnen möglich ist.

Schließlich wurden noch eine Reihe von Einzelfragen, wie der Vertrieb der von der Generalkommission aus Anlaß ihres fünfundsiebenzigjährigen Jubiläums herausgegebenen Erinnerungsschrift durch die Gewerkschaften, die Wiedereinstellung kriegsbeschädigter Gewerkschaftsangehöriger und die Kriegskasernen der Gewerkschaften erledigt.

Korrespondenzen.

Edingen. Die Edinger Aktienbrauerei bewilligt 1,50 Mk. Steuerzulage an verheiratete Arbeiter.

Frankenthal. Die hiesige Zählstelle zahlt an die Kriegsfamilien je 15 Mk. Weibnachtsgeschenk, einschließlich der Zuwendung aus der Hauptkasse, und 5 Mk. an die ledigen Kriegsteilnehmer aus Extrabeiträgen und aus der Lokalkasse.

Hamburg. Die Hamburger Mühlenwerke G. m. b. H. (normals Oppenheimer) erhöhen die seit März bestehende Steuerzulage von 1,50 Mk. auf 1,50 Mk. wöchentlich.

Mannheim-Ludwigshafen. Bierdepot Sinner bewilligt dieselben Steuerzulagen wie die Ringbrauereien. Die Mühle Pegmann bewilligt eine Erhöhung der Steuerzulage von 2 auf 3 Mk. pro Woche.

Tegernheim. Die Brauereien haben folgende Steuerzulagen bewilligt: an Unverheiratete 4 Mk., an Verheiratete 6 Mk., mit 1 Kind 7 Mk., mit 2 Kindern 8 Mk., mit 3 Kindern 10 Mk., mit 4 und mehr Kindern 12 Mk. pro Monat.

Schwehingen. Die hiesigen Brauereien bewilligten folgende Steuerzulagen: an Unverheiratete unter 17 Jahren 1 Mk., über 17 Jahre 3 Mk., Verheiratete 5 Mk., mit 1 Kind 6 Mk., mit 2 Kindern 7 Mk., mit 3 Kindern 8 Mk., mit 4 Kindern 9 Mk., mit 5 und mehr Kindern 10 Mk. pro Monat.

Speyer. Auf Antrag zur Gewährung einer Steuerzulage geben die hiesigen Brauereien durch Anschlag bekannt, daß sie den Verheirateten ohne Kinder 5 Mk., mit Kindern 6 Mk. pro Monat gewähren wollen. Gleichzeitig sollte aber die Unterstützung an die Kriegerfamilien um die Hälfte gekürzt werden. In einer Versammlung beschloß die Kollegen einstimmig, unter diesen Umständen die Zulage nicht anzunehmen, sondern sie den Familien der eingezogenen Kollegen zu überweisen. Es wird nun abzuwarten sein, ob die Brauereien die Sache damit als erledigt betrachten wollen.

Würzburg. Die verheirateten Brauereiarbeiter erhalten eine monatliche Steuerzulage ab 1. November von 16 Mk. und die ledigen eine solche von 12 Mk.

Rundschau.

Aus der Industrie.

Ueber die Versorgung der Brauereien mit Gerste äußert sich die Schultzei-Brauerei in ihrem Geschäftsbericht für 1914/15: „Ueber das voraussichtliche Ergebnis des laufenden Jahres läßt sich Bestimmtes nicht sagen. Viel wird davon abhängen, ob wir ausreichend und rechtzeitig die für unseren Betrieb nötige Gerste erhalten werden. Die Beschaffung und Zuteilung derselben ist für alle Gerste verarbeitenden Industrien der von der Reichsintermittellstelle kontrollierten Gersten-Bewertungs-Gesellschaft übertragen worden. Da diese pflichtgemäß alle Betriebe im gleichen Verhältnis bei der Zuteilung zu berücksichtigen hat, ist jede eigene Bemühung zur schnelleren und genügenden Versorgung ausgeschlossen. Die Gersten-Bewertungs-Gesellschaft war bisher nicht imstande, den Ansprüchen auch nur annähernd gerecht zu werden. Dies liegt weniger an ihrer Organisation und der Art ihrer Betätigung, als daran, daß die Landwirtschaft im Vergleich zu früheren Jahren in diesem Herbst mit dem Ausdrücken der Gerste noch weit im Rückstande ist, und teils daran, daß sie besonders in den südlichen Provinzen mit der Gerste zurückgehalten hat, weil ihr die gebotenen Preise nicht genügend erschienen. Trotz einer Verständigung der maßgebenden Stellen über die Preisfrage ist bisher in letzterer Beziehung eine merkliche Besserung nicht eingetreten. Es muß also auch weiterhin noch mit der Gefahr einer verspäteten bzw. nicht ausreichenden Gerstenversorgung und den möglicherweise daraus entstehenden Folgen gerechnet werden.“

Aus dem Betrug.

Das Recht zur Verweigerung der Operation. Eine Entscheidung des Reichsgerichts. Die Pflicht des Unfallverletzten, sich einer Operation zu unterziehen, findet ihre Grundlage in § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Danach wird zugunsten des Erbschaftsberechtigten angenommen, daß der Verletzte, der sich einer Operation entzieht, die ihm die alte Arbeitsfähigkeit wieder verschafft haben würde, sich eines Miterbüdens an seiner Erwerbsfähigkeit schuldig macht und deshalb den Schaden oder einen entsprechenden Teil davon selbst zu tragen hat. Die Pflicht zur Operation ist jedoch von zwei Voraussetzungen abhängig: zunächst muß durch die Operation der gewünschte Zweck, die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, erzielt werden, und dann darf weder die Operation noch die Wiederaufnahme der Erwerbsfähigkeit nach der Operation mit Lebensgefahr verbunden sein.

In dem jetzt entschiedenen Rechtsstreit hat das Reichsgericht die Pflicht zur Operation für den Fall der nach der Operation (bei Wiederaufnahme der alten Beschäftigung) fortbestehenden Lebensgefahr verneint.

Der Bierkutscher L. in W. ist am 28. Oktober 1910 bei einem Zusammenstoß seines Bierfuhrwerks mit der Straßenbahn der Vergilischen Kleinbahn in Eberfeld verunglückt. Er hat dabei einen Leistenbruch erlitten und gegen die Vergilische Kleinbahn als Betriebsunternehmerin der Straßenbahn Schadensersatzlage erhoben. Die Beklagte ist auch auf Grund des Haftpflichtgesetzes verurteilt worden, zwei Drittel des dem Kläger dadurch entstandenen Schadens zu ersetzen, das er seinen Beruf als Fuhrmann und Bierkutscher wegen des damit verbundenen Tragens schwerer Lasten nicht mehr ausüben kann. Dieses Urteil wurde rechtskräftig. Als nunmehr die Höhe des Schadens gerichtlich festgestellt werden sollte, erhob die Beklagte den Einwand, der Kläger sei selbst schuld daran, daß der Schaden in dieser Höhe fortbesteht und nicht beseitigt werde; nach dem Zeugnis des Dr. A. könne der Kläger von dem Leistenbruch durch die Operation befreit werden; er würde also seinen Beruf jetzt wieder ausüben können, wenn er sich der Operation unterwerfen hätte. Da er das nicht getan hat, sei die Beklagte berechtigt, den Ersatz des weiterhin bestehenden Schadens ganz abzulehnen. Aus dem Zeugnis des Arztes ist hierzu folgendes mitzuteilen: Ein Bruchband ist nicht imstande, den Anstrengungen der Bauchpresse beim Gehen und Tragen schwerer Lasten Widerstand zu leisten. Die Operation ist als leicht und gefahrlos zu bezeichnen. Voraussichtlich wird der Verletzte die Arbeitskraft im vollen Umfange wiedererlangen. Allerdings besteht bei der Schwere des Leistenbruchs die Gefahr, daß der Bruch bei der schwereren Tätigkeit des Verletzten nach der Operation wieder hervortritt. Dann ist er mit Lebensgefahr verbunden. Diese Fälle treten aber nur in geringem Prozentsatz ein.

Landgericht Eberfeld und Oberlandesgericht Düsseldorf haben daraufhin festgestellt, daß der Kläger berechtigt war, die Operation abzulehnen, und die Beklagte für verpflichtet erklärt, dem Kläger den Schaden entsprechend dem über den Grund des Bruchbandes erlangenen Urteil zu ersetzen. Im gleichen Sinne hat das Reichsgericht entschieden und zur Begründung seines Urteils ausgeführt:

